

Bekanntmachung IHK-Homepage am 03.07.2025

Wahl der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe im Jahr 2026

Die Amtszeit der 2020 gewählten Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe, deren konstituierende Sitzung am 20.04.2021 war, endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung.

Das Ende der Wahlfrist für die neu zu wählende Vollversammlung muss innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von fünf Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung liegen. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse statt.

Aus diesem Grund wird im Jahr 2026 die Neuwahl der Vollversammlung durchgeführt. Die konstituierende Sitzung findet voraussichtlich im April 2026 statt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechtsformen.

I. Rechtsgrundlagen

Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt nach folgenden Rechtsgrundlagen (siehe unter www.karlsruhe.ihk.de, Dokument-Nr. 423):

- a) Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist
- b) Gesetz über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (GBl. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 35 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103)
- c) Satzung der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe in der Fassung der letzten Änderung durch Beschluss der Vollversammlung der IHK Karlsruhe vom 20. November 2024

d) Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe in der Fassung der letzten Änderung durch Beschluss der Vollversammlung der IHK Karlsruhe vom 16. Juli 2024

Maßgeblich ist das **Wahlverfahren** nach der Wahlordnung (WahlO) in der Fassung vom 16. Juli 2024 (www.karlsruhe.ihk.de, Dokument-Nr. 4860292).

II. Wahlausschuss

Die Vollversammlung hat gemäß § 8 Abs. 1 WahlO in ihrer Sitzung am 20. November 2024 zur Durchführung der Wahl der Vollversammlung im Jahr 2026 einen Wahlausschuss gewählt, der sich wie folgt zusammensetzt:

Vorsitzender: Gerhard J. Rastetter, Rheinstetten
Weitere Mitglieder: Gabriele Calmbach-Hatz, Karlsruhe
Kay Dilli, Kämpfelbach
Heinz Ohnmacht, Pforzheim
Dr. Bernhard Schareck, Ettlingen

Zuschriften an den Wahlausschuss sind ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

IHK Karlsruhe
Wahlausschuss
Lammstraße 13 - 17
76133 Karlsruhe
Telefax: 0721 174-136
E-Mail: vwwahl2026@karlsruhe.ihk.de



III. Bekanntmachung

Der Wahlausschuss macht gemäß § 10 WahlO Folgendes bekannt:

1. Nach § 3 Abs. 1 der Satzung der IHK Karlsruhe sowie §§ 1 Abs. 1 und 2, 7 WahlO **wählen die IHK-Zugehörigen** in allgemeiner, geheimer und freier Wahl unmittelbar **76 Mitglieder der Vollversammlung** in den unten bezeichneten Wahlgruppen und Wahlbezirken für die Dauer von fünf Jahren.
2. Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen wählen in den folgenden **Wahlgruppen** und **Wahlbezirken** (§ 7 Abs. 2 und 3 WahlO).

Wahlgruppen:

- I Industrie, Energiewirtschaft, Bauwirtschaft
- II Großhandel
- III Vermittlungsgewerbe (Handelsvertreter und sonstige Vermittler)
- IV Einzelhandel
- V Kreditinstitute und Versicherer
- VI Verkehrswirtschaft (Verkehr, Spedition, Lagerei)
- VII Gastgewerbe
- VIII Dienstleistungen (soweit nicht den Wahlgruppen I bis VII oder IX zugeordnet)
- IX IT-Wirtschaft

Wahlbezirke:

Wahlbezirk 1: Bruchsal

(Bruchsal, Bad Schönborn, Dettenheim, Forst, Graben-Neudorf, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kraichtal, Kronau, Linkenheim-Hochstetten, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel)

Wahlbezirk 2: Bretten

(Bretten, Gondelsheim, Kürnbach, Oberderdingen, Sulzfeld, Walzbachtal, Zaisenhausen)



Wahlbezirk 3: Karlsruhe

(Karlsruhe, Eggenstein-Leopoldshafen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Weingarten)

Wahlbezirk 4: Ettlingen

(Ettlingen, Karlsbad, Malsch, Marxzell, Waldbronn)

Wahlbezirk 5: Rastatt/Murgtal

(Rastatt, Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Durmersheim, Elchesheim-Iltingen, Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Hügelsheim, Iffezheim, Kuppenheim, Loffenau, Muggensturm, Ötigheim, Steinmauern, Weisenbach)

Wahlbezirk 6: Baden-Baden/Bühl

(Baden-Baden, Bühl, Bühlertal, Lichtenau, Ottersweier, Rheinmünster, Sinzheim)

Für die einzelnen Wahlgruppen werden folgende Wahlbezirke gebildet:

Wahlgruppen I und VIII:

1. Wahlbezirk 1
2. Wahlbezirk 2
3. Wahlbezirk 3
4. Wahlbezirk 4
5. Wahlbezirk 5
6. Wahlbezirk 6

Wahlgruppen II, III, IV und IX:

1. Wahlbezirke 1 und 2 = ein Wahlbezirk
2. Wahlbezirke 3 und 4 = ein Wahlbezirk
3. Wahlbezirke 5 und 6 = ein Wahlbezirk

Wahlgruppe V:

Wahlbezirke 1 bis 6 = ein Wahlbezirk

Wahlgruppen VI und VII:

1. Wahlbezirke 1, 2, 3 und 4 = ein Wahlbezirk
2. Wahlbezirke 5 und 6 = ein Wahlbezirk

Siehe auch die folgende Darstellung der Sitzverteilung sowie www.karlsruhe.ihk.de,
Dokument-Nr. 4860292

3. Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk jeweils die
folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung in unmittelbarer Wahl:

Wahlgruppe I Industrie, Energiewirtschaft, Bauwirtschaft

1. Wahlbezirk 1	(5) Mitglieder
2. Wahlbezirk 2	(1) Mitglied
3. Wahlbezirk 3	(5) Mitglieder
4. Wahlbezirk 4	(2) Mitglieder
5. Wahlbezirk 5	(3) Mitglieder
6. Wahlbezirk 6	(3) Mitglieder
Insgesamt	(19) Mitglieder

Wahlgruppe II Großhandel

1. Wahlbezirke 1 und 2	(1) Mitglied
2. Wahlbezirke 3 und 4	(3) Mitglieder
3. Wahlbezirke 5 und 6	(1) Mitglied
Insgesamt	(5) Mitglieder

Wahlgruppe III Vermittlungsgewerbe (Handelsvertreter und sonst. Vermittler)

1. Wahlbezirke 1 und 2	(1) Mitglied
2. Wahlbezirke 3 und 4	(2) Mitglieder
3. Wahlbezirke 5 und 6	(1) Mitglied
Insgesamt	(4) Mitglieder

Wahlgruppe IV Einzelhandel

1. Wahlbezirk 1 und 2	(2) Mitglieder
2. Wahlbezirk 3 und 4	(4) Mitglieder
3. Wahlbezirk 5 und 6	(2) Mitglieder
Insgesamt	(8) Mitglieder

Wahlgruppe V Kreditinstitute und Versicherer

Wahlbezirk ist der IHK-Bezirk	(4) Mitglieder
-------------------------------	----------------

Wahlgruppe VI Verkehrswirtschaft (Verkehr, Spedition, Lagerei)

- 1. Wahlbezirke 1, 2, 3 und 4 (2) Mitglieder
- 2. Wahlbezirke 5 und 6 (1) Mitglied
- Insgesamt (3) Mitglieder

Wahlgruppe VII Gastgewerbe

- 1. Wahlbezirke 1, 2, 3 und 4 (1) Mitglied
- 2. Wahlbezirk 5 und 6 (1) Mitglied
- Insgesamt (2) Mitglieder

Wahlgruppe VIII Dienstleistungen (soweit nicht den Wahlgruppen I – VII und IX zugeordnet)

- 1. Wahlbezirk 1 (3) Mitglieder
- 2. Wahlbezirk 2 (1) Mitglied
- 3. Wahlbezirk 3 (11) Mitglieder
- 4. Wahlbezirk 4 (2) Mitglieder
- 5. Wahlbezirk 5 (3) Mitglieder
- 6. Wahlbezirk 6 (4) Mitglieder
- Insgesamt (24) Mitglieder

Wahlgruppe IX IT-Wirtschaft

- 1. Wahlbezirke 1 und 2 (1) Mitglied
- 2. Wahlbezirke 3 und 4 (5) Mitglieder
- 3. Wahlbezirke 5 und 6 (1) Mitglied
- Insgesamt (7) Mitglieder

Mindestsitze und Regelungen für einen Sitz der Energiewirtschaft

Bei der Sitzverteilung in den Wahlgruppen und Wahlbezirken werden folgende Maßgaben berücksichtigt:

- a) In der Wahlgruppe I entfallen bis zu zwei Sitze auf die Energiewirtschaft aus zwei unterschiedlichen Wahlbezirken. Gewählt ist dabei jeweils derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Die Gewählten rücken jeweils für den Wahlbezirk ein, für den sie kandidiert haben. Dabei muss mindestens ein Sitz auf einen Kandidaten entfallen, der zum Ende der Wahlbewerbungsfrist mindestens einen Auszubildenden mit einem bei der IHK Karlsruhe registrierten Ausbildungsverhältnis beschäftigt (IHK-Ausbildungsbetrieb).
- b) In der Wahlgruppe III entfällt von insgesamt vier Sitzen mindestens jeweils einer auf einen Handelsvertreter und einen Versicherungsvermittler.
- c) In der Wahlgruppe V entfallen von insgesamt vier Sitzen mindestens ein Sitz auf Versicherer und mindestens zwei Sitze auf Kreditinstitute, wovon je ein Sitz auf genossenschaftliche und auf öffentlich-rechtliche Kreditinstitute entfällt.

Diese Maßgaben wirken sich nicht auf das aktive Wahlrecht aus.

Zuwahl

Die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder können gemäß §§ 1 Abs. 3, 7 Abs. 8 und 21 WahlO jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:

Wahlgruppe I Industrie, Energiewirtschaft, Bauwirtschaft	bis zu 2 Mitglieder,
Wahlgruppe II Großhandel	bis zu 1 Mitglied,
Wahlgruppe IV Einzelhandel	bis zu 1 Mitglied,
Wahlgruppe VIII Dienstleistungen (soweit nicht den Wahlgruppen I – VII und IX zugeordnet)	bis zu 2 Mitglieder,
Wahlgruppe IX IT-Wirtschaft	bis zu 1 Mitglied.

4. Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts

Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen. Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben. Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist (§ 3 WahlO).

Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist (§ 9 Abs. 5 WahlO).



Das **Wahlrecht** wird **ausgeübt**

- a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
- b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen. Bei Wahlbevollmächtigungen ist eine zu diesem Zweck von einer nach § 4 Abs. 1 und 2 WahIO zur Ausübung des Wahlrechts berechtigten Person ausgestellte Vollmacht vorzulegen.

In den vorgenannten Fällen kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 3 WahIO vorliegt.

Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt eine Wahlberechtigung als gegeben,

- wenn die Stimmabgabe unter Verwendung der dem Wahlberechtigten mitgeteilten Zugangsdaten (Login-Kennung und Passwort) geschieht,
- der Wahlausübende bei Stimmabgabe unter Angabe seines Vor- und Zunamens erklärt, dass eine Wahlberechtigung besteht, und
- die Prüfung des Vor- und Zunamens die Wahlberechtigung des Wahlausübenden bestätigt.

Der Versand der Zugangsdaten für die elektronische Wahl erfolgt auf die in § 13 Abs. 1 und 2 WahIO geregelte Art und Weise.



5. Wählbarkeit

Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-Zugehörige oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden. Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken oder gegebenenfalls für verschiedene Mindestsitze wählbar, kann sie nur einmal kandidieren (§ 5 WahlO).

6. Die nach den Vorgaben des Wahlausschusses aufgestellten **Listen der Wahlberechtigten (Wählerlisten)** werden in Druck- oder Dateiform in der Zeit vom **08. September 2025 bis 22. September 2025 (einschließlich)** nach Wahlbezirken und Wahlgruppen getrennt **ausgelegt**. Die Wählerlisten können durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten im Gebäude der IHK Karlsruhe, Lammstraße 13 – 17, 76133 Karlsruhe, montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr eingesehen werden.

Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe im jeweiligen Wahlbezirk. Wählen kann nur, wer in der festgestellten Wählerliste eingetragen ist (§ 9 Abs. 3 WahlO).



Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden einer Wahlgruppe bzw. einem Wahlbezirk zugeordnet. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuweisen.

Anträge auf **Aufnahme in eine Wahlgruppe** bzw. einen **Wahlbezirk** oder auf **Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe** oder einen **anderen Wahlbezirk** können **schriftlich** beim Wahlausschuss **bis zum 29. September 2025, 16:00 Uhr**, eingereicht werden. Sie sind zu begründen. Sie sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist.

Einsprüche gegen die **Zuordnung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 WahIO zu einer Wahlgruppe** oder zu **einem Wahlbezirk** sind **schriftlich bis zum 29. September 2025, 16:00 Uhr**, beim Wahlausschuss einzureichen. Sie sind zu begründen. Sie sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist.

Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge, er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Anschließend stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

7. Die **Wahlberechtigten** (vgl. dazu § 3 WahIO) werden **aufgefordert**, bis drei Wochen nach Ablauf der sich an die Auslegungsfrist der Wählerlisten anschließenden Antrags-/Einspruchsfrist, also **bis 20. Oktober 2025, 16:00 Uhr**, beim Wahlausschuss **Wahlvorschläge einzureichen**.

Die Wahlvorschläge müssen folgenden **Anforderungen** genügen:

- a) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge einreichen. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist. Ein Bewerber kann nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die er selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem seine Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt ist (§ 11 Abs. 1 WahIO).

- b) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Stellung oder Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. Wird die Wählbarkeit aus einer Funktion als besonders bestellter Bevollmächtigter abgeleitet, ist eine Vollmacht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 WahlO beizufügen (§ 11 Abs. 2 WahlO).

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung innerhalb der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf, Mängel zu beseitigen. Besteht der Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen. Soweit die Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, wird der betreffende Bewerber nicht in die Kandidatenliste aufgenommen (§ 11 Abs. 4 WahlO).

Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird nach § 11 Abs. 5 WahlO keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:

- a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
- b) Das Formerfordernis nach Absatz 1 Satz 2 wurde nicht eingehalten.
- c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
- d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
- e) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die vorgenannte Bedingung für eine Kandidatenliste oder die Anforderungen an den Minderheitenschutz nach § 7 Abs. 6 Buchst. b und c



WahlO zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 10 Abs. 2 WahlO beschränkt auf diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt. Soweit bei vorgesehenen Mindestsitzen nicht ausreichend Kandidaten vorhanden sind, um diese zu besetzen, bleibt die Gesamtsitzzahl einer Wahlgruppe bzw. eines Wahlbezirks hiervon unberührt (§ 11 Abs. 6 WahlO)

- Die Wahl zur Vollversammlung findet kombiniert elektronisch (**elektronische Wahl / Onlinewahl**) und schriftlich (**Briefwahl**) statt (§ 12 WahlO). Der Wahlausschuss hat bestimmt, dass die Wahlfrist **am 09. Februar 2026, 16:00 Uhr (Ende der Wahlfrist) endet**. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Stimmen in der IHK Karlsruhe, Lammstraße 13-17, 76133 Karlsruhe vorliegen oder auf dem Wahlserver gespeichert sein. Mit dem Zugang der Wahlunterlagen bei den Wahlberechtigten ist bei gewöhnlichem Postlauf am 12./13. Januar 2026 zu rechnen. Die Onlinewahl wird am 12. Januar 2026, 00:00 Uhr freigeschaltet.

Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten eine Wahlmitteilung mit dem Hinweis, dass der Wahlausübungsberechtigte seine Stimme persönlich und unbeobachtet sowie nur einmal – entweder bei der elektronischen Wahl oder per Briefwahl – abgeben darf. Es zählt die zuerst in die Wahlurne (elektronisch oder Briefwahlurne) eingehende Stimme. Eine danach eingehende Stimme wird zurückgewiesen (§ 12 Abs. 2 WahlO).

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bestimmt der Wahlausschuss, dass die Wahl auf die Briefwahl beschränkt stattfindet. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Durchführung der elektronischen Wahl nach den wesentlichen Vorgaben dieser Wahlordnung aus tatsächlichem, rechtlichem oder technischem Grund unmöglich oder nicht sicherzustellen ist. Gleiches gilt, wenn spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen zu befürchten ist, dass die elektronische Wahl den dann aktuellen Anforderungen für Online-Wahlprodukte nicht genügt (§ 12 WahlO Abs. 3).

Der Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag sowie der Wahlschein müssen so rechtzeitig an die IHK Karlsruhe, Lammstraße 13 - 17, 76133 Karlsruhe zurückgesendet werden, dass sie innerhalb der Wahlfrist bei der IHK in Karlsruhe eingehen (§ 18 Abs. 3 WahlO).



9. Alle Fristen dieser Wahlordnung enden, soweit der Wahlausschuss nichts anderes bestimmt, um 16:00 Uhr des letzten Tages der Frist (§ 24 WahlO).

10. Die Fristen nach der Wahlordnung sind nur gewahrt, wenn der Eingang bis zum Fristablauf bei der IHK Karlsruhe, Lammstraße 13 - 17, 76133 Karlsruhe erfolgt ist. Eingänge bei der Geschäftsstelle in Bruchsal und der Hauptgeschäftsstelle in Baden-Baden sind nur zu berücksichtigen, wenn diese im Rahmen des normalen Geschäftsgangs der IHK Karlsruhe, Lammstraße 13 - 17, 76133 Karlsruhe zum Fristende zugegangen sind.

IV. Weitere Mitteilungen

Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Stellung und/oder Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Sitz bzw. Niederlassung. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen (§ 11 Abs. 7 WahlO).

Die Namen der gewählten Kandidaten werden vom Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist bekannt gemacht (§ 21 Abs. 5 WahlO).

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Website der IHK Karlsruhe (www.karlsruhe.ihk.de) unter Angabe des Tags der Einstellung (§ 25 WahlO).

Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Wahl werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht.

Informationen zur Wahl können auch im Internet unter <https://vwwahl2026.de> abgerufen werden. Außerdem stellt der Wahlausschuss zahlreiche Formulare und Vordrucke zur Verfügung. So können beispielsweise folgende Formulare angefordert werden:

- Einsichtnahme in die Wählerliste
- Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste
- Antrag auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einem anderen Wahlbezirk
- Wahlvorschlag und Erklärung des Wahlbewerbers nach § 11 Abs. 2 der Wahlordnung
- Bestellung von Wählerlisten zum Zweck der Wahlwerbung (ohne E-Mail-Adressen)

Zwar ist der Gebrauch dieser Vordrucke nicht verbindlich, aber sie erfüllen die von der Wahlordnung geforderte Form. Ihre Verwendung wird dringend empfohlen, da so das Risiko von Formfehlern reduziert werden kann.

Wahlbewerbungen, die nicht fristgerecht in der nach der Wahlordnung vorgeschriebenen Form eingereicht worden sind, müssen zurückgewiesen werden. Nachbesserungen sind dann nicht mehr möglich. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Wahlbewerbungen möglichst frühzeitig beim Wahlausschuss abzugeben, damit eventuelle Mängel noch innerhalb der Frist beseitigt werden können.

Im Übrigen weist der Wahlausschuss darauf hin, dass das Wahlteam der IHK Karlsruhe gerne Auskünfte und Informationen zum Wahlverfahren gibt:

Tanja Schmitz, Telefon 0721 174-119

Sandra Vollmer, Telefon 0721 174-459

Kyu-Won Kang, Telefon 0721 174-325

Claudia Müller, Telefon 0721 174-117

Monika Nagel, Telefon 0721 174-114

Industrie- und Handelskammer
Karlsruhe

Der Wahlausschuss

Gerhard J. Rastetter
Vorsitzender

Gabriele Calmbach-Hatz
Mitglied

Heinz Ohnmacht
Mitglied

Kay Dilli
Mitglied

Dr. Bernhard Schareck
Mitglied